

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.12.2017 gegründete Verein führt den Namen *Back-up Sportsolutions* hat seinen Sitz in Berlin und wurde in das Vereinsregister eingetragen und erhielt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
2. *Back-up Sportsolutions e. V.* ist Mitglied im Berliner Leichtathletik Verband (BLV) und dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. *Back-up Sportsolutions e. V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungsweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Breiten- und Gesundheitssport, insbesondere durch gezielte pädagogische und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen, um die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein zu unterstützen und zu fördern.

Dazu gehört die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Leichtathletik
- b) die Förderung des Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Seniorensports
- c) die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
- d) die Organisation eines ordnungsgemäßen Sport- und Übungsbetriebes
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) die Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere von ambulanten Maßnahmen der Rehabilitation und Sporttherapie für Personen mit chronischen Krankheiten sowie von präventiven Angeboten des Gesundheitssportes und von begleitenden gesundheitserzieherischen Veranstaltungen

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

- h) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen an der rehabilitativen Sporttherapie und dem präventiven Gesundheitssport beteiligten und interessierten Personen und Institutionen im Land Berlin (Betroffene, Sportlehrer, Trainer, Ärzte, Kostenträger der Rehabilitation und Prävention)
2. Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung eigener Angebote, durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, welche dieselben Zwecke verfolgen sowie die Unterstützung mit anderen Vereinen, welche dieselben Zwecke verfolgen sowie die Unterstützung der anderen Vereine bei sporttherapeutischen und gesundheitssportlichen Projekten verwirklicht.
 3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen bezahlt werden.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Back-up Sportsolutions e.V. wahrt parteipolitische Neutralität. Die Unterschiedlichkeit und Vielfaltigkeit der Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität Sprache, Hautfarbe, sozialen Milieus, Religionen, weltanschaulicher Orientierungen und körperlichen Bedingungen etc. wird geachtet. Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Ausgrenzung wird entschieden entgegen getreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kurzzeitmitgliedern

Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft für einen vorab befristeten Zeitraum festgelegt ist. Satzungsgemäßes Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen Kurzzeitmitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Im Übrigen gelten während der Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person auch juristische Person – als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
 - e) Zeitablauf der Kurzzeitmitgliedschaft
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für *Back-up Sportsolutions e.V.* verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitgliedern – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugeworfen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Vereinsrevisoren
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Vereinsrevision
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i) Beschlussfassung über Vereinsrichtlinien
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
4. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind schriftliche Unterlagen rechtzeitig vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder der Revisoren sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Wird sie vom Vorstand nicht innerhalb dieser Frist eingeladen, können die AntragstellerInnen die Einladung nach den sonst für den Vorstand geltenden Regularien selbst vornehmen. Sofern hier keine Regelung getroffen wird, gilt nach § 37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder als ausreichend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit seines/ihres Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretenden Vorsitzende
 - c) Der/die Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder einen durch sie/ihn Beauftragte/n geleitet.
6. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Beauftragten und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

§ 10 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Beiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ermäßigen, befristen oder ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag freigestellt.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung als Teil der Geschäfts- und Finanzordnung (GFO) des Vereins.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Satzung des Back-up Sportsolutions e.V.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Leichtathletik Verband e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.12.2017 auf der Gründungsversammlung des *Back-up Sportsolutions e. V.* errichtet worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren ohne Versammlung der Mitglieder am 24.06.2020
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Versammlung der Mitglieder am 15.12.2021

Vorsitzende/r:

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

Kassenwart/in: